Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

der Gemeinde Oberbachheim

vom 09.03.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 01.04.1990 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB wird jeweils für zusammenhängend erschlossene Baugrundstücke durch Beschluß des Gemeinderates festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 01.04.1990.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberbachheim, 09.03.2002

gez. Martin Heinz (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

, den 14.03.2002

N a s t \ddot{a} t t e n Az.: 020-00/24

Vermerk:

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2002 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 09.03.2002 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 14.03.2002 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
- 4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Dick (S.)

Dick